



Satzung des

SV DKF Böhilitz-Ehrenberg e.V.

(Sportverein Deutsche Kugellagerfabrik Böhilitz-Ehrenberg e.V.)

In der Fassung vom	11.06.1990
1. Änderung vom	25.10.1995
2. Änderung vom	16.06.2015
3. Änderung vom	21.09.2021

Allgemeine Bestimmungen

Paragraph 1 – Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „SV DKF Böhilitz-Ehrenberg e.V.“ und hat seinen Sitz in Leipzig / Böhilitz-Ehrenberg.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter der „Nr. VR 1481“ eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. bis 31.12.

Paragraph 2 – Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, insbesondere Sport in den Abteilungen zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten.
- (2) Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.
- (3) Er ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen und Abgabeordnung 1977 (Paragraph 55 ff.)
Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Paragraph 3 – Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen mit seinen Gliederungen sowie des Kreissportbundes Leipzig mit den Fachverbänden Badminton, Tischtennis, Kegeln, Yoga/ Gymnastik, Rehabilitationssport und regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbständig.

Paragraph 4 – Rechtsgrundlage

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt.
- (2) Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Vorstand als Schiedsgericht entschieden hat.

Paragraph 5 – Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Die Abteilungen gliedern sich nach Erfordernis weiterhin in Unterabteilungen und zwar:
 - a) Kinderabteilungen für Kinder bis zum 14. Lebensjahr
 - b) Jugendabteilungen für Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren
 - c) Senioren-Abteilungen für Erwachsene über 18 Jahren
- (2) Jeder Abteilung steht eine Leitung vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.
- (3) Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

Mitgliedschaft

Paragraph 6 – Erwerb der Mitgliedschaft (Ordentliche Mitglieder)

- (1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Der Vorschlag erfolgt durch die Abteilungsleitung. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.

Paragraph 7 – Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich besonders um die Förderung des Sportes innerhalb des Vereines verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

Paragraph 8 – Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.
 - b) Durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes.
 - c) Mit dem Tod eines Mitgliedes.
- (2) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

Paragraph 9 – Ausschließungsgründe

(1) Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8 Abs. 1 b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) Wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder grob und schuldhaft verletzt werden;
- b) Wenn das Mitglied seinem dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz einmaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- c) Wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Site, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

(2) Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand als Schiedsgericht. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht zu laden. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist dem Betroffenen mittels Einschreiben zuzustellen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Paragraph 10 – Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) Durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur eigenständigen Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt. Mitglieder unter 18 Jahren werden durch Sorgeberechtigte (Vollmacht/persönliche Anwesenheit) vertreten.
- b) Die Einrichtungen des Vereines nach Maßgabe der hierfür betroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c) An allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
- d) Vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom LSBS zurzeit abgeschlossenen Unfallversicherung.

Paragraph 11 – Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) Die Satzung des Vereines, des KSBL, der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisation zu befolgen.
- b) Nicht gegen die Interessen des Vereines zu handeln.
- c) Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- d) An allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.
- e) In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereines oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem Verein nach Maßgabe der Satzung der im § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.
- f) Dem Verein stets aktuelle Kontaktangaben zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören auch Kontaktwege über elektronische Medien, insb. E-Mail_Adressen.

Organe des Vereins

Paragraph 12

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Abteilungen mit ihren Leitungen

Mitgliederversammlung

Paragraph 13 – Zusammentreffen und Vorsitz

- (1) Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Mitglieder unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Das Stimmrecht dieser Mitglieder wird durch den Sorgeberechtigten wahrgenommen.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben, spätestens nach 4 Jahren einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden .
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform, also auch durch elektronische Medien (E-Mail, Webseite, Messengerdienste und andere geeignete Mittel).
- (4) Die Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung erfolgt mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen. Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen.
- (6) Den Vorsitz einer Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach § 22 und § 23.
- (7) Eine ausschließlich virtuelle Mitgliederversammlung und Beschlussfassung über elektronische Medien/Online/Internet ist zulässig.

Paragraph 14

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsmäßig anderen Organen übertragen sind. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl der Abteilungsleitungen;
- c) Wahl von mindestens 1 Kassenprüfer;
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragsordnung bis zur nächsten Mitgliederversammlung
- f) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
- g) Genehmigung des Haushalts-Voranschlags unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel.

Sollten anfechtbare Beschlüsse gefasst werden, so sind die Mitglieder verpflichtet, diesen innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung zu rügen / anzufechten. Andernfalls gelten entsprechende Beschlüsse als ordnungsgemäß gefasst.

Nichtige Beschlüsse sind davon unberührt.

Paragraph 15 – Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten;
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer;
- c) Beschlussfassung über die Entlassung;
- d) Bestimmung der Beiträge;
- e) Neuwahlen, sofern nicht Neuwahlen anstehen;
- f) Besondere Anträge;

Paragraph 16 – Vereinsvorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind immer 2 Vorstandsmitglieder gemäß § 16 Abs. 1 a-c.

Paragraph 17 – Pflichten und Rechte des Vorstandes

(1) Aufgaben des Gesamtvorstandes

- a) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
- b) Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

(2) Aufgaben einzelner Mitglieder

a) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende oder der Kassenwart, vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlung und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe.

Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

b) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Zahlungen sind ggf. mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden abzustimmen.

c) Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.

Absätze d) bis f) wurden gelöscht.

Paragraph 18 – Abteilungsleitungen

- (1) Die Abteilungsleitungen werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet.
- (2) Sie werden auf Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (3) Sie setzen sich zusammen aus jeweils einem Abteilungsleiter, dem oder der Stellvertreter (n) der betreffenden Sportart.
- (4) Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüssen innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

Paragraph 19 – Kassenprüfer

Der oder die von der Mitgliederversammlung auf jeweils 4 Jahre zu wählenden Kassenprüfer/in (Wiederwahl unbegrenzt möglich) haben mindestens einmal im Jahr Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben.

Allgemeine Schlussbestimmungen

Paragraph 20 – Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

- (1) Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (2) gelöscht
- (3) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erfasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht durch digitales oder physisches Handzeichen, wenn nicht eine geheime Wahl beantragt ist.
- (4) Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschriften des § 13 bleiben unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.
- (5) Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind insbesondere hervorzuheben.

Paragraph 21 – Satzungsänderung und Auflösen des Vereins

- (1) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 75 % der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Paragraph 22 – Vermögen des Vereins

- (1) Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.
- (2) Das nach Auflösen des Vereines oder im Wegfall eines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist dem Kreissportbund Leipziger Land e.V. mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Paragraph 23 – Aufwandsentschädigung / Dienstvertrag

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand/ Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämterentgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- (3) Der Vorstand/ Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Ausstellungen nachgewiesen werden.
- (6) Weitere Einzelheiten regelt die Aufwandsentschädigungsverordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 26 BGB

Vorstand und Vertretung

(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

§ 670 BGB

Ersatz von Aufwendungen

Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet.